

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2023

Nr. 2023/2142

WoV-Handbuch Aktualisierung 2023

1. Ausgangslage

Die erste Fassung des WoV-Handbuchs wurde am 22. Oktober 2007 genehmigt (RRB Nr. 2007/1762). Es liefert verbindliche Handlungsanweisungen für praxisnahe Probleme und dient als Hilfsmittel für die tägliche Anwendung der wirkungsorientierten Verwaltung (WoV). Im Beschluss wurde festgehalten, dass die Kapitel des Handbuchs den Stand der WoV-Reformen widerspiegeln und in diesem Sinne eine Momentaufnahme darstellen. Deshalb bedarf es aufgrund von Gesetzesänderungen, Kantonsrats- oder Regierungsratsbeschlüssen oder neuen Erkenntnissen regelmässig Aktualisierungen des WoV-Handbuchs.

Die letzte Anpassung erfolgte mit RRB Nr. 2023/13 und betraf das Kapitel 12. Beteiligungsstrategie.

Da die Informatik Gruppe Verwaltung (IGV) per 1. Januar 2023 durch das «strategische Führungsgremium Digitale Transformation und IKT (SDI)» und das «operative Führungsgremium Digitale Transformation und IKT (ODI)» abgelöst wurde, muss das Kapitel 7. Interne Leistungsbezüge angeglichen werden. Bei dieser Gelegenheit werden kleinere Anpassungen im Kapitel 3. Rollendefinitionen vorgenommen. Aufgrund des seit 1. Juli 2022 geltenden Submissionsgesetzes muss das Kapitel 6. Öffentliches Beschaffungswesen angepasst werden. Die Anpassungen wurden vom Gremium WoV-Weiterentwicklung am 8. November 2023 verabschiedet und werden unter den nachfolgenden Aktualisierungen detailliert beschrieben. Sie sollen mit vorliegendem Regierungsratsbeschluss auf den 1. Januar 2024 beschlossen werden.

2. Aktualisierungen

2.1 Kapitel 3. Rollendefinition

Im Kapitel 3. Rollendefinition wird auf Wunsch der Departementscontroller präzisiert, dass der Controllerkreis bei Anpassungen zum WoV-Handbuch konsultiert wird.

2.2 Kapitel 6. Öffentliches Beschaffungswesen

Das Kapitel 6. Öffentliches Beschaffungswesen wurde aufgrund der Anpassung des Submissionsgesetzes per 1. Juli 2022 komplett überarbeitet und deshalb wurde für dieses Kapitel eine Synopse erstellt, woraus die detaillierten Anpassungen ersichtlich sind. Im Grundsatz werden folgende Neuerungen eingeführt:

Im Kapitel 6.1.1 Rechtsquellen wie auch in den nachfolgenden Kapiteln werden die Rechtsquellen gemäss neuem Submissionsgesetz und -verordnung sowie dem IVöB BGS 721.532 aktualisiert.

Im Kapitel 6.1.3 Vergabeverfahren wird ergänzt, dass beim Freihändigen Verfahren ein Auftrag unabhängig vom Schwellenwert vergeben werden kann, wenn der Schwellenwert des Einladungsverfahrens nicht erreicht wird (Art. 21 Abs. 1 IVöB) oder eine Voraussetzung gemäss Art. 21 Abs 2 IVöB erfüllt ist. Beim Einladungsverfahren sollen wenn möglich mindestens drei Anbieter eingeladen werden. Im Weiteren werden die Schwellenwerte im Nicht-Staatsbereich angepasst.

Im Kapitel 6.3 Wahl des Vergabeverfahrens, Entscheidungspunkt 3, wird für Aufträge im Geltungsbereich der Staatsverträge (namentlich für Dienstleistungsaufträge relevant) auf die Listen im Annex 5 und Annex 6 zu Anh. I des GPA verwiesen. Zudem wird beim Punkt 6.3.7 Freihändiges Verfahren der Grenzbetrag bei Lieferungen auf unter 150'000 Franken angepasst.

Das Kapitel 6.3.1 Offenes Verfahren im Nicht-Staatsbereich listet die einzelnen Verfahrensschritte auf. Neu wird beschrieben, dass Angebote bereinigt werden können hinsichtlich der Leistungen sowie Modalitäten, um das vorteilhafteste Angebot zu ermitteln. Dies ist nur unter strengen Voraussetzungen zulässig. Der Verfahrensschritt Behandlung von Unternehmervarianten wird gestrichen, während der Schritt Zusammenstellung des Submissionsergebnisses und Vergabeart in Bewertung der Angebote umbenannt wird. Ergänzt wird, dass das vorteilhafteste Angebot den Zuschlag erhält und Beschwerden schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Eröffnung der Verfügung eingereicht werden müssen.

Im Kapitel 6.5.3 Rechtsschutz wird hinzugefügt, dass gegen Verfügungen des Auftraggebers Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht und nicht mehr bei der kantonalen Schätzungskommission erhoben werden kann. Für Beschwerden gegen Beschaffungen der oberen kantonalen Gerichtsbehörden ist das Bundesgericht direkt zuständig. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

Das neue Kapitel 6.6 Submissionsstatistik weist darauf hin, dass die Submissionsstatistik Auskunft über die im Berichtsjahr getätigten Vergaben der Dienststellen im Globalbudget-Jahresbericht gibt.

2.3 Kapitel 7. Interne Leistungsbezüge

Im Kapitel 7.3.1 Informatikausgaben / Amt für Informatik und Organisation (AIO) werden die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des strategischen Führungsgremiums Digitale Transformation und IKT (SDI) und des operativem Führungsgremiums Digitale Transformation und IKT (ODI) aufgeführt, welche ab dem 1. Januar 2023 die Informatik Gruppe Verwaltung (IGV) ablösen. Die Kompetenzregelungen für Investitionsvorhaben im Informatikbereich sind noch nicht abschliessend geregelt und deshalb aus dem Kapitel gestrichen. Sobald die finale Version der «Leitlinien und Governance Digitale Transformation (DT) & Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)» verabschiedet ist, werden die Kompetenzregelungen wiederum aufgenommen.

Die Verteilung des Overheads erfolgt neu nach mathematisch gerundeten Pensen (FTE). Die Kapitel 7.4 Leistungen der Querschnittsämter im Überblick sowie 7.5 Leistungskatalog «Interne Verrechnungen» werden entsprechend angepasst.

3. **Beschluss**

3.1 Die Aktualisierungen des WoV-Handbuchs gemäss Ziffer 2 werden beschlossen.

3.2 Die betroffenen Departemente und Dienststellen sind für die Umsetzung verantwortlich.

3.3 Die Inkraftsetzung der vorliegenden Aktualisierungen im WoV-Handbuch erfolgt auf den 1. Januar 2024.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

WoV-Handbuch Kapitel 3. Rollendefinition (Stand 08.11.2023)

WoV-Handbuch Kapitel 6. Öffentliches Vergabewesen (Stand 08.11.2023) inkl. Synopse

WoV-Handbuch Kapitel 7. Interne Leistungsbezüge (Stand 08.11.2023)

Verteiler

Amt für Finanzen (2)

Departemente (5)

Staatskanzlei (1)

Gerichtsverwaltung (1)

Globalbudgetdienststellen (81), ohne Beilagen